
I. Änderung der Hafentgeltordnung für den Hafen Dabitz der Gemeinde Kenz-Küstrow

Aufgrund des § 5, § 14 (2) und § 22 (3) Ziff. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, 351), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow am 19.09.2024 folgende Änderungen der Hafentgeltordnung vom 21.03.2023 beschlossen:

Artikel I

In § 7 Hafentgelte wird Absatz 1 geändert:

1. Für Sportboote, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ein Tagesliegegeld in Höhe **1,50 €** (inkl. MwSt.) pro Meter Bootslänge und 3,00 € pro Person zu zahlen.

In § 9 Entgelte sonstige Dienstleistungen wird Absatz 1 und 2 geändert:

1. Der Caravanstellplatz kostet **20,00 €** (inkl. MwSt.) pro Fahrzeug und 3,00 € pro Person pro Nacht.
2. Die Zeltplatzentgelte errechnen sich aus **10,00 €** (inkl. MwSt.) Zelt und 3,00 € pro Person pro Nacht.

Artikel II

Die Hafentgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kenz-Küstrow, den 02.01.2025


Reinecke
Bürgermeister



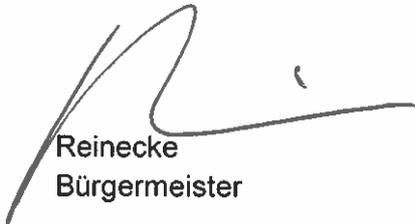
Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, 351) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Kenz-Küstrow, den 02.01.2025



Reinecke
Bürgermeister

(Siegel)

